



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 15. Juni 2021

— **Auflagen und Kontrollen zum ersten Lockdown**
AF1466/21

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Anfrage ist auf einen ganz allgemeinen Überblick über die Auswirkungen und Kontrollen der Maßnahmen zur Eindämmung der CoV2-Pandemie gerichtet. Zeitlich sind die Fragen ihrem Kontext zufolge auf die Jahre 2020, 2021 bezogen. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Im ersten Lockdown mussten sich die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt an viele neue Verordnungen und Auflagen halten.

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

1. Welche Verordnungen und Auflagen waren für die Menschen im ersten Lockdown die gravierendsten Einschnitte?“

Es ist davon auszugehen, dass der Beginn des ersten Lockdowns der gravierendste Einschnitt war. Bis dato gab es ein vergleichbares Vorgehen, sprich das Schließen von Einrichtungen und Angeboten sowie die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, in diesem Maße nicht.

In der Landeshauptstadt Dresden erfolgte diese Umsetzung mit der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über Ausgangsbeschränkungen sowie über die Einschränkung der Besuchsrechte in Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 20. März 2020. Vorausgegangen waren bereits Untersagungen von Veranstaltungen bzw. deren Genehmigung nur unter strengen hygienischen Auflagen. Nachgehend wurde der Freistaat Sachsen durch eine Änderung der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung zum Erlass eigener infektionsschutzrechtlicher Regelungen ermächtigt und hat folglich entsprechende Verordnung und Allgemeinverfügungen unmittelbar erlassen. Die Schließung von Einrichtungen und Angeboten wurde in der Folge nicht mehr durch die Landeshauptstadt Dresden verfügt.

Gleichwohl bleibt festzustellen, dass es wohl in nahezu allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens mehr oder weniger gravierende Einschnitte aufgrund der Corona-Pandemie gab. Die Herausstellung einzelner Bereiche würde der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung nicht gerecht werden.

2. „Welche Branchen waren von den Verordnungen und Auflagen am meisten betroffen?“

Gemäß einer Studie von KANTAR im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie war die Branche Beherbergung und Gastronomie am häufigsten und stärksten betroffen. Gefolgt von Gesundheits- und Sozialwesen und übrige personennahe Dienstleistungen.

Quelle: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/betroffenheit-deutscher-unternehmen-durch-die-corona-pandemie.pdf>

3. „Wie wurden diese Verordnungen und Auflagen mit welchem und wieviel Personal in der Landeshauptstadt Dresden kontrolliert?“

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt. Die Einhaltung der Coronaschutzmaßnahmen wurde von Bediensteten des Gemeindlichen Vollzugsdienstes des Ordnungsamtes und vom Polizeivollzugsdienst kontrolliert.

4. „Bei wie vielen Kontrollen wurden Unregelmäßigkeiten festgestellt?“

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

5. „In welcher Branche gab es die meisten Verstöße?“

Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

**6. „Wie viele Bußgeldbescheide wurden ausgestellt?
Wie viele davon wurden bereits beglichen bzw. wie viele Einsprüche gab es zu den Bußgeldbescheiden im ersten Lockdown?“**

Für Verstöße im Zeitraum vom 20. März 2020 bis 4. Mai 2020 wurden 1.154 Verwarn- und Bußgelder in Höhe von 78.000 Euro erlassen. In diesen Verfahren wurden 26 Einsprüche eingelegt. Bei 825 Verfahren wurde ein Zahlungseingang registriert.

7. „Wieviel Geld wurde durch diese Bußgeldbescheide eingenommen?“

Es liegen Einnahmen in Höhe von 47.000 Euro vor. Einige Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende wurden nicht durch die Zahlung des Bußgeldes, sondern durch die Ableistung von Arbeitsstunden abgeschlossen (vgl. § 98 OWiG).

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert